



VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DES MUSIKGYMNASIUMS
SCHLOSS BELVEDERE WEIMAR E. V.

3. Neufassung
Verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 15. 02. 2003

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Musikgymnasiums Schloss Belvedere Weimar e. V.“

(Kurzname: „Belvedere-Verein Weimar e. V.“)

Er hat seinen Sitz in Weimar.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt ideell und finanziell die weitere Arbeit des Musikgymnasiums (ehemalige Spezialschule für Musik) Weimar. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er der Förderung musikalisch begabter Kinder und Jugendlicher an dieser Ausbildungsstätte dient.

Er setzt sich für die Entfaltung der geistigen und künstlerischen Fähigkeiten der Schüler und für die bestmöglichen Bedingungen ihres Aufenthaltes in Belvedere ein.

Er kann die Schulleitung beraten, stimmt mit ihr seine Vorhaben ab und fördert die Ausstrahlung, den Ruf und das Ansehen des Musikgymnasiums. Er nimmt Spenden an, ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Belvedere-Verein Weimar ist freiwillig, sie wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand oder Eintrag in die Mitgliederliste erworben. Sie setzt das abgeschlossene 18. Lebensjahr voraus.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Letztgenannte betreffen Organisationen des kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens sowie private und öffentliche Unternehmungen, die den Verein geistig und materiell fördern wollen.

Auf Beschluss des Vorstandes kann geeigneten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

Individuelle und korporative Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Recht auf

- Stimme in der Mitgliederversammlung
- Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Vorstandes über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Geldmittel
- Information über Ehrenmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließen. Der Vorstand kann allerdings das Ruhen der Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat durchgeführt. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der in dieser Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere

- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Beitragshöhe
- die Beschlussfassung über Vorschläge und Anträge der Mitglieder
- die Änderung der Satzung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen eines Viertels aller Mitglieder des Vereins einberufen werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der in dieser Versammlung anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen sind solche Beschlüsse, zu denen laut Satzung eine Zweidrittelmehrheit nötig ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassenwart und bis zu vier stimmberechtigten Beisitzern. Der Schulleiter des Musikgymnasiums und der für künstlerische Fragen Verantwortliche am Musikgymnasium haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in offener und auf Antrag geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter gelten als Vorstand im Sinne von § 26 des BGB, sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein nach innen und außen.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Kosten werden erstattet.

Eine Wahlperiode dauert zwei Jahre. Bei Ausfall eines Mitgliedes kann sich der Vorstand bis zur Neuwahl selbst ergänzen.

Aufgaben des Vorstandes sind

- Vertretung des Vereins und Erledigung der laufenden Aufgaben
- rechtliche Vertretung des Vereins durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter
- Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- jährliche Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird im laufenden Geschäftsjahr mindestens dreimal einberufen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können außerplanmäßig Leitungsberatung erwirken. Ein Schriftführer protokolliert die Beratung; das Protokoll ist allen Mitgliedern in der Geschäftsstelle zugänglich. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9

Mittel und Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer gesonderten Beitragssatzung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgelegt.

§ 10

Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht im Vorstand vertreten sein dürfen. Die Revisoren prüfen jährlich die Kassenbücher und Belege; das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Das setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder voraus; die Auflösung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein der Hochschule für Musik Weimar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 12

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Weimar, den 15.02.2003

Unterschriften:

gez.
Helmut Heß
Vorsitzender

gez.
Viola-Bianka Kießling
Stellv. Vorsitzende und Protokollführerin

Der Verein wurde am 17. 8. 1992 unter Reg.-Nr. 351 ins Vereinsregister beim Kreisgericht Weimar eingetragen.